

SATZUNG

des

THÜRINGER-BOGENSPORT-VERBANDES E.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Ziele und Grundsätze
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Verbandsrat
- § 12 Vorstand
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Sportverband führt den Namen "Thüringer Bogensport-Verband", Kurzbezeichnung TBSV
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Nummer 130 eingetragen.
- (3) Der TBSV ist Rechtsnachfolger der drei Bezirksfachausschüsse Erfurt, Gera und Suhl des Deutschen Bogenschützen-Verbandes e.V.
- (4) Der Sportverband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

§ 2 Rechtsgrundlage

- (1) Der TBSV ist ein juristisch selbständiger und unabhängiger Sportverband und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Der TBSV regelt seine Aufgaben durch Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Der TBSV ist Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband e.V. und im Landessportbund Thüringen e.V. und erkennt ihre Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen werden, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (4) Der TBSV ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

§ 3 Ziele und Grundsätze

- (1) Der TBSV hat zum Ziel, dem Bogensport in seiner ganzen Breite zu dienen, ihm zum Nutzen der Allgemeinheit und seiner Mitglieder zu fördern und zu entwickeln sowie das dazu notwendige Verbandsleben satzungsgemäß zu gestalten.
- (2) Der TBSV fördert insbesondere:
 - a) die Ausübung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - b) die Durchführung von Meisterschaften
 - c) das Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen und Förderung von Talenten
 - d) die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern
 - e) die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Die Tätigkeit des TBSV konzentriert sich gemäß dem Satzungszweck auf:
 - a) Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses aller Bogensportvereine und Bogensportabteilungen Thüringens und solcher, die sich mit Thüringen verbunden fühlen
 - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Bogensports
 - c) Pflege enger Verbindungen zu den anderen Landesverbänden, zu geeigneten anderen Vereinigungen sowie zu den Kommunen und staatlichen Organen des Landes Thüringen.
- (4) Der TBSV verfolgt in selbstloser Weise unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zusammenschluß und Tätigkeit seiner Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (5) Die Mitglieder der Organe des TBSV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel, des TBSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jeder Verband, jeder Bogensportverein sowie jede Bogensportabteilung eines Sportvereines werden, die in Thüringen wirkt oder sich mit Thüringen verbunden fühlt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann Beschwerde bei der Jahreshauptversammlung durch den Antragsteller eingelegt werden. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder des TBSV sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern, seine Interessen zu wahren, nach der Satzung zu handeln und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen.

(2) Alle Mitglieder des TBSV sind verpflichtet das Ansehen des Verbandes zu wahren und vereinschädigende Äußerungen zu unterlassen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des TBSV.

(4) Für je angefangene 50 Mitglieder können Mitgliedsvereine einen Vertreter zur Jahreshauptversammlung delegieren, die das Stimmrecht ausüben.

(5) Einzelmitglieder, die keinem Verein angehören, können ihr Stimmrecht einem Verein übertragen.

(6) Ehrenmitglieder haben zur Jahreshauptversammlung beschließende Stimme und im Vorstand und Verbandsrat beratende Stimme.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht bestehen.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muß dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen

(4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.

(5) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

(6) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied davon keinen Gebrauch wird die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen.

(7) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es zur Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden oder im Laufe der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TBSV. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TBSV.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird für Vereine erhoben. Für Einzelmitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Verbandsrat
- c) der Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

(1) Oberstes Organ des TBSV ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des TBSV

(2) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Vereine oder durch Verbandsmitteilungen.

(3) Anträge an die Jahreshauptversammlung können stellen:

- a) die Mitgliedsvereine
- b) der Verbandsrat
- c) der Vorstand
- d) Einzelmitglieder

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Änderungen der Satzung erfordern eine zwei Drittel Mehrheit. Über andere Anträge kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge sind nur zu behandeln, wenn ihre Dringlichkeit mit einer zwei Drittel Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten der Jahreshauptversammlung notwendig und eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben

(7) Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten in jedem Falle beschlußfähig.

§ 11 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter der Mitgliedsvereine

b) dem Vorstand

(2) Der Verbandsrat tritt einmal im Jahr oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder zusammen und entscheidet über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fallen. Dazu gehören:

- a) Beratung über den jährlichen Haushaltsvoranschlag
- b) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister

Alleinvertetungsberechtigt ist der Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder nur zu zweit.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter die Leitung. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 13 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Thüringer Bogensport-Verbandes e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Thüringer Behinderten-Sportverband mit dem ausschließlichen Zweck der Förderung des Bogensports in Thüringen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung tritt mit Bestätigung der Jahreshauptversammlung am 6. 03. 1994 in Kraft und ersetzt den Wortlaut der Satzung vom 26.06.1990. Die Satzung wurde am 22.03.1997 und am 05.03.2005 durch die Jahreshauptversammlung geändert.